



Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR Kosten sind laufend		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR 820.430		jährliche Folgekosten / -lasten EUR Nicht bestimmbar		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR 593.700	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR 226.730	

Veranschlagung

	im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt			Haushaltsstelle
X	2019	X	2019		Nein	X Ja, mit EUR
						UA 1.4642
						UA 1.4643
						UA 1.4646
						UA 2.4642
						UA 2.4643

Problembeschreibung / Begründung:

Laut § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) müssen die Gemeinden jedes Jahr einen Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplan erstellen, der eine Übersicht über den tatsächlichen Bedarf und das vorhandene Angebot an Kleinkindbetreuungsplätzen gibt. Dieser Plan hat jedoch nicht nur informativen Charakter, sondern er ist aufgrund von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 KiTaG auch für die Höhe der an die Einrichtung zu gewährenden jährlichen Betriebskostenzuschüsse maßgebend. Außerdem besteht laut § 8a Abs. 1 KiTaG nur für Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder.

Beim Erstellen des Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplans müssen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie etwaige privat-gewerbliche Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, rechtzeitig beteiligen. Außerdem ist die Bedarfsplanung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Die Gemeindeverwaltung Weißbach hat den Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplan für das Jahr 2019 am 13.06.2019 erstellt und ihn sodann an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach (Träger der Kleinkindgruppe Weißbach) und die Konrad Hornschuch AG (Kooperationspartner der Kleinkindgruppe Weißbach) zur Stellungnahme übersandt. Privat-gewerbliche Träger sind in der Gemeinde nicht vorhanden und daher auch nicht am Verfahren zu beteiligen.

Diese aktuelle Fassung der Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Sofern bis zum Ende der gesetzten Anhörungsfrist weder die Gesamtkirchengemeinde noch die Konrad Hornschuch AG irgendwelche begründeten Einwände gegen die Bedarfsplanung vorbringen werden, kann sie vom Gemeinderat in dessen Sitzung am 24.06.2019 förmlich beschlossen werden.